



Technische Hinweise

**für den Anschluss
an das Niederspannungsnetz
und an das Gasnetz
der
WSW Netz GmbH**

Stand: Januar 2020

WSW Netz GmbH • Schützenstr. 34 • 42281 Wuppertal

Inhalt:

1.	Vorwort:.....	3
2.	Installateur-Zulassung / Gastkonzession	3
3.	Regelwerke und technische Anschlussbedingungen	4
4.	Netzanschlussanträge, Inbetriebsetzungsaufträge.....	4
4.1.	Antrags/Auftragsformulare für die Versorgung in Neubauten und Umbauten:	4
4.2.	Inbetriebsetzungsaufträge (Zähleranträge):	5
5.	Technische Revision (Hausanschlüsse, Zählerersetzung)	6
6.	Ergänzende Anforderungen Strom	6
7.	Ergänzende Anforderungen Gas.....	7
7.1.	Leitungsteil vor dem Gaszähler / Reglermontage	7
7.2.	Zählerplätze und Leitungsteil hinter dem Zähler	8
7.3.	Prüfung der Gasinstallation / Zählerabruf	10
7.4.	Zählerausbau / Stillgelegte Leitungen	11
7.5.	Hinweise zur Verarbeitung von Gas-Kunststoffrohren für die Inneninstallation	12
7.6.	Aktive und passive Maßnahmen gegen Manipulation in der Gasversorgung....	13
7.7.	Vorgehensweise bei der Sanierung von Gasanlagen.....	15
7.8.	Großzähleranlagen für die Gasversorgung.....	16

1. Vorwort:

Gemäß den Forderungen des Energiewirtschaftsgesetzes wurde bei den WSW die Funktion des Verteilnetzbetreibers für Strom und Gas in eine eigenständige Gesellschaft, der WSW Netz GmbH, ausgegliedert.

WSW Netz GmbH

Postanschrift: WSW Netz GmbH
42271 Wuppertal

Hausanschrift: WSW Netz GmbH
Schützenstr. 34
42281 Wuppertal

Service-Telefon: 02 02 / 75 89 - 73 00
Service-Fax: 02 02 / 75 89 - 73 29
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de
Internet: www.wsw-netz.de

Mitarbeiter der WSW Energie & Wasser AG nehmen Aufgaben im Netzbetrieb im Namen und Auftrag der WSW Netz GmbH wahr.

2. Installateur-Zulassung / Gastkonzession

Die WSW Energie & Wasser AG führt im Namen und Auftrag der WSW Netz GmbH das Installateurverzeichnis für den Netzbereich Wuppertal. Arbeiten an Strom- und Gasanlagen in Wuppertal dürfen nur von einem in das Installateurverzeichnis der WSW eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden. Auswärtige Installationsunternehmen erreichen die Eintragung durch den Nachweis der gültigen Eintragung ihres heimatlichen Netzbetreibers und einem ausgefüllten WSW-Datenbogen. Die folgenden Ansprechpartner helfen Ihnen gerne weiter:

Strom:

Wuppertal, Schützenstr. 34, Block N, Raum 208
Herr Wende: 02 02 / 5 69-39 15
Herr Friedrich: 02 02 / 5 69-39 14
Fax: 02 02 / 5 69-43 46

Gas:

Wuppertal, Schützenstr. 34, Block N, Raum 203
Herr Klein: 02 02 / 5 69-31 02
Fax: 02 02 / 5 69-34 74
E-Mail: installateure-gw@wsw-online.de

Internet: www.wsw-netz.de/Installateure/index.htm

Änderungen des Firmennamens, der Gesellschaftsform, der Firmenanschrift oder des verantwortlichen Fachmannes teilen Sie bitte unverzüglich den obigen Ansprechpartnern schriftlich mit.

3. Regelwerke und technische Anschlussbedingungen

Es gelten u. a. die einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke:

- DIN-Normen
- DVGW–Regelwerk (bes. G 600 TRGI)
- Feuerungsverordnung (FeuVo)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- VDE-Richtlinien, u.a. VDE-AR-N 4105
- TAB 2019 (Strom), mit den Richtlinien „für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ und „Notstromaggregate zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der öffentlichen Versorgung“

Zusätzlich zu den Anforderungen der vorgenannten Regelwerke gelten im Netzgebiet von Wuppertal die im Folgenden beschriebenen ergänzenden Hinweise:

4. Netzanschlussanträge, Inbetriebsetzungsaufträge

Für Fragen zu Anträgen/Aufträgen und technischen Abläufen steht Ihnen das Kundencenter Netze gerne zur Verfügung:

Service-Hotline der WSW Netz GmbH:

Wuppertal, Schützenstr. 34, Block N, Raum 202
Telefon: 02 02 / 75 89-73 00
Fax: 02 02 / 75 89-73 28
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de
Internet: www.wsw-netz.de

4.1. Antrags/Auftragsformulare für die Versorgung in Neubauten und Umbauten:

Neu- und Umbauten unterliegen der technischen Vorprüfung. Für die Anmeldung des Bedarfs nutzen Sie bitte folgende Antragsformulare:

["Antrag zur Herstellung-Verstärkung-Änderung eines Strom-Netzanschlusses"](#)

["Antrag zur Herstellung-Verstärkung-Änderung eines Gas-Netzanschlusses"](#)

(Download von der Internetseite www.wsw-netz.de)

Diese Formulare werden im Zuge der Vorprüfung den Bauherren ausgehändigt.

Nach Abschluss der Vorprüfung und Prüfung der eingereichten Unterlagen, erhält der Antragsteller ein entsprechendes Angebot.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach den im Angebot genannten Bedingungen.

4.2. Inbetriebsetzungsaufträge (Zähleranträge):

Die Aufträge

a) ["Auftrag zur Inbetriebsetzung /Änderung einer Verbrauchsstelle \(Sparte Strom\)"](#)

bzw.

b) ["Auftrag zur Inbetriebsetzung /Änderung einer Verbrauchsstelle \(Sparte Gas\)"](#)

bitte vollständig ausfüllen und

1. vom **Anschlussnutzer** (Kunden),
2. von dem bei der WSW Netz GmbH eingetragenen **Installationsunternehmen** und
3. vom **Anschlussnehmer** (Grundstückeigentümer, Hauseigentümer)

unterschrieben, dem Kundencenter Netze der WSW per Post, Fax oder Mail zukommen lassen.

Diese Formulare stehen als Download unter www.wsw-netz.de bereit.

Die Inbetriebsetzungsaufträge müssen spätestens 1 Woche vor der gewünschten Inbetriebsetzung dem Kundencenter Netze vorliegen. Sie haben eine maximale Gültigkeit von 6 Monaten.

(Sparte Strom)

Die Inbetriebsetzungsanträge Strom werden nach Eingang im Kundencenter Netze umgehend von den Revisoren bearbeitet. Wurde das Feld (kann sofort) montiert werden angekreuzt, wird die Zählermontage den Zähler zeitnah montieren. Wird das Feld (soll nach Abruf eingebaut werden) wird die Zählerabteilung einen Einbautermin mit dem Installateur vereinbaren. Wird keins der beiden Felder angekreuzt bleibt der Zählerantrag solange bei den Revisoren liegen bis sich der Installateur meldet.

(Sparte Gas)

Die Inbetriebsetzungsaufträge Gas werden nach Eingang im Kundencenter Netze umgehend von den Revisoren bearbeitet und für die

Zählermontageabteilung frei gegeben. Nach der Freigabe der Zähleranträge durch die Revisoren ist der Montagetermin für Gaszähler durch das Installationsunternehmen unter der Tel.: 0202 569 77 70 zu vereinbaren.

Ist die WSW Energie & Wasser AG der vom Anschlussnutzer bestimmte Messstellenbetreiber, werden die Zähler erst nach diesem Abruf durch Beauftragte der WSW Netz GmbH eingebaut!

Die Anlagen müssen bei Abruf der Zähler fertig gestellt und betriebsbereit sein. Für den Gaszähler-Abruf wird zusätzlich auf das Kapitel 7.3 verwiesen.

5. Technische Revision (Hausanschlüsse, Zählersetzung)

Die technischen Revisoren der WSW Energie & Wasser AG nehmen im Bereich Strom und Gas Aufgaben im Namen und Auftrag der WSW Netz GmbH wahr.

Ansprechpartner: Schützenstr. 34, Block N, Raum 203/208
Zentrale Information: 02 02 / 75 89-73 00
Zentralfax: 02 02 / 5 69-43 46

Strom: **Hr. Friedrich,** Tel.: 5 69-39 14, heiko.friedrich@wsw-online.de
Hr. Kügler, Tel.: 5 69-39 16, mario.kuegler@wsw-online.de
Hr. Wende, Tel.: 5 69-39 15, thomas.wende@wsw-online.de

Gas: **Hr. Schramm,** Tel.: 5 69-30 98, thomas.schramm@wsw-online.de
Hr. Kakaris, Tel.: 5 69-31 40, christos.kakaris@wsw-online.de
Hr. Reuter, Tel.: 5 69-30 99, benjamin.reuter@wsw-online.de

6. Ergänzende Anforderungen Strom

Zähleranlagen sind grundsätzlich nach **TAB 2019** zu errichten.

Kennzeichnen Sie bitte die Zugehörigkeit der Zählerplätze zu den Wohnungen im Zählerschrank und auf dem Zählerantrag.

Bei Allgemeinzählern und bei Gewerbezählern müssen bauseits Zählersteckklemmen eingesetzt werden. Für Dialyseanlagen, Haushalte bis 60A mit EDV-Anlagen, usw., empfehlen wir den Einsatz von Zählersteckklemmen.

Bei 100A-Messungen ist ein Verdrahtungssatz von 25 mm² zu montieren. Die Zählersteckklemme muss bauseits montiert werden.

Die Stromzähler werden nach Abruf (siehe 4.2) durch die WSW Netz GmbH montiert.

Alle Zählerplätze sind mindestens mit einem **5-poligen Sammelschienensystem** und **einem SH-Schalter** auszustatten. Dies gilt auch für Einzelzähleranlagen.

Für den Aufbau von Photovoltaikanlagen gelten die aktuellen Regelungen des VDE, insbesondere die VDE-AR-N 4105 und 2019-11. Weiterhin sind die technischen Vorgaben des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in seiner jeweils aktuellen Fassung maßgebend.

Stimmen Sie den Termin für den Zählereinbau bitte mit der technischen Revision (Ansprechpartner s. Punkt 5) ab.

Die Besichtigung der Anlage durch Beauftragte der WSW Netz GmbH stellt keine Abnahme dar.

7. Ergänzende Anforderungen Gas

Alle Arbeiten an Gasanlagen müssen durch ein bei der WSW Netz GmbH eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Das Unternehmen bestätigt mit der Unterschrift auf den Inbetriebsetzungsaufträgen und den Fachbescheinigungen, dass es die Anlagen in Alleinverantwortung gemäß den geltenden Regelwerken bearbeitet, geprüft und in Betrieb genommen hat. Fachbescheinigungen und Fertigmeldungen dürfen **nur** vom eingetragenen verantwortlichen Fachmann unterschrieben werden.

Eine Abnahme der Anlagen durch den Netzbetreiber erfolgt nicht. Ebenso stellt die Besichtigung der Anlage durch Beauftragte des Netzbetreibers, oder ihn selbst, keine Abnahme dar. Beanstandete Mängel hat der Anschlussnehmer durch ein eingetragenes Installationsunternehmen umgehend beseitigen zu lassen.

Formulare, sowie Hinweise für Installateure z.B. zur Gasqualität und zu Einstellwerten für Gasgeräte erhalten Sie unter www.wsw-netz.de unter dem Stichpunkt „Hinweise für Installateure“ sowie „Tätigkeitsfeld Gas“.

7.1. Leitungsteil vor dem Gaszähler / Reglermontage

Gemäß NDAV ist die Liefergrenze Netz / Anschlussnehmer die erste Hauptabspernung.

Die Reglerart und Reglergröße werden für alle Anlagen von der technischen Revision der WSW festgelegt (siehe Punkt 5).

Im Netzgebiet der WSW Netz GmbH werden **Zählerregler** nur für Objekte vorgesehen, die nur durch einen Gaszähler versorgt werden. Einen Anspruch auf die Montage eines Zählerreglers besteht nicht. Der Zählerregler wird bei der Zählersetzung durch die WSW Netz GmbH installiert.

In allen anderen Gasanlagen werden **Hausdruckregler** in Durchgangsform installiert. Der Hausdruckregler wird dem Installationsunternehmen nach vorheriger telefonischer Absprache mit den Revisoren zur Abholung bei der WSW Netz GmbH (siehe Punkt 5) zur Verfügung gestellt. Er ist durch das Installationsunternehmen nahe der Hauptabspernung in den Leitungsteil vor den Gaszählern einzubauen.

Der Leitungsteil zwischen Hauptabsperreinrichtung (HAE) und Gasdruckregler muss aus metallischen Materialien hergestellt werden.

Die Verschraubungsteile für den Hausdruckregler sind durch das Installationsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Angaben zum Hausdruckregler:

Regler DN 25 (bis ca. 300 kW)	Baulänge:	140 mm	} vom Installateur zur Verfügung zu stellen
	Überwurfmutter:	1 ½“	
	Innenteil:	1“ innen	
Regler DN 40 (ab ca. 300 kW)	Baulänge:	210 mm	} vom Installateur zur Verfügung zu stellen
	Überwurfmutter:	2 ¼“	
	Innenteil:	1 ½“ innen	

Hausdruckregler sind **waagrecht** in einer Höhe von 500 mm bis 1500 mm in die Leitung einzubauen. Zwischen Druckregler und Wand ist ein lichter Abstand von mindestens 30 mm einzuhalten.

Der zur Verfügung stehende Gasdruck nach dem Druckregler beträgt bei Neuanlagen im Wuppertaler Netzgebiet ca. 23 mbar. Einstellarbeiten am Gas-Druckregler durch den Installateur sind unzulässig!

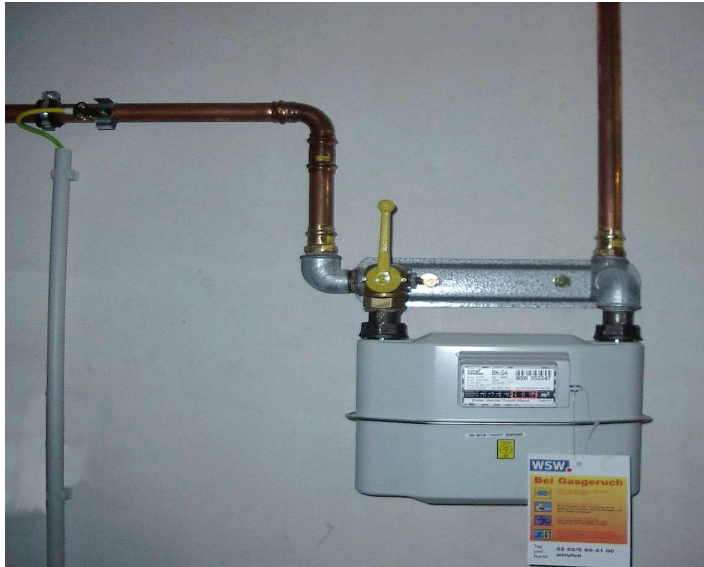
7.2. Zählerplätze und Leitungsteil hinter dem Zähler

Im Wuppertaler Netzgebiet werden bis einschließlich der Gaszählergröße G25 nur Zweirohr-Balgengaszähler verwendet!

Die Zählerart und Zählergröße werden von den technischen Revisoren der WSW festgelegt. (Siehe Punkt 5)

Für die Montage der Gaszähler sind bis einschließlich der Zählergröße G25 kundenseitig Zählerleisten oder entsprechende Rohreinheiten anzubringen und die Zählerverschraubungen zur Verfügung zu stellen. An dem Zählerplatz ist dauerhaft eine Kennzeichnung der versorgten Wohneinheit anzubringen (z.B. 1. Etage links). Hinweise zu Zähleraufträgen und der Terminierung der Zählermontage entnehmen Sie bitte Punkt 4.2.

Bei der Zu- und Ableitung am Gaszählerplatz muss – um einen verspannungsfreien Zählereinbau zu gewährleisten – ein Anschluss seitlich und einer nach oben ausgeführt werden.
(Beispiel s. Bild).



7.3. Prüfung der Gasinstallation / Zählerabruf

Nach der Erstellung der Gasanlage, und auch für den Zählerabruf bei einer bestehenden Anlage, ist diese gemäß den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 600 zu prüfen.

Die Prüfungen sind auf den Vordrucken (Fachbescheinigung)(Download unter www.wsw-netz.de/Installateure/index.htm) zu bescheinigen und mit dem dazugehörigen Prüfprotokoll (Druckprüfungsausdruck aus dem Messgerät) an den Anlagenteilen/Zählerplätzen zu hinterlegen. Das Prüfprotokoll muss eine bestandene Gebrauchsfähigkeitsprüfung mit 0,0L/h Verlust einschließlich den angeschlossenen Gasgeräten bescheinigen.

Die Prüfungen dürfen dabei zum Zeitpunkt der Zählersetzung nicht älter als 14 Tage sein. Ansonsten müssen sie unmittelbar vor dem Zählerabruf wiederholt werden.

Die Zählersetzung durch die WSW Netz GmbH erfolgt erst nach Zählerabruf durch den Installateur (siehe Punkt 4.2) und nur bei fertig gestellten Gasanlagen.

Sollte die Gasanlage offensichtliche technische Mängel aufweisen, oder die Fachbescheinigungen bzw. das Prüfprotokoll fehlerhaft oder älter als 14 Tage sein, wird der Gaszähler nicht montiert. Der Zugang zum Zählerplatz ist durch das Installationsunternehmen zu gewährleisten. Das Installationsunternehmen ist für die sichere Hinterlegung der Fachbescheinigungen und des Prüfprotokolls am Zählerplatz verantwortlich. **Vergebliche Anfahrten des Netzbetreibers für die Zählermontage werden dem Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.**

Die Besichtigung der Anlagenteile und die Stellung des Gaszählers durch Beauftragte der WSW Netz GmbH oder sie selber, stellt keine Abnahme der Gasanlage dar. Das Installationsunternehmen hat die Anlage in Alleinverantwortung zu erstellen.

Bei der Gaszählerstellung wird keine Verbindung zu dem gasführenden Leitungssystem hergestellt. Die Verbindung ist durch das Installationsunternehmen herzustellen.

Die Gasanlage muss nach der erfolgten Stellung des Gaszählers durch das Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anforderungen und der Verantwortungsbereich wird in der G 600 -Einlassen von Gas in Leitungsanlagen- beschrieben, und ist unbedingt zu beachten. Auch bei Wiederinbetriebnahmen von Gasanlagen ist durch das Installationsunternehmen die sichere Inbetriebnahme der Gasanlage nach dem aktuellen Regelwerk G 600 zu gewährleisten.

Der Gaszählerabruf durch das Installationsunternehmen beinhaltet immer die Inbetriebnahme der Gasanlage durch das Installationsunternehmen. Kann die Gasanlage nicht umgehend in Betrieb genommen werden, ist der Gaszähler

durch das Installationsunternehmen auszubauen und bei den WSW wieder zurückzugeben. Der Gaszählerauftrag wird dann ungültig.

7.4. Zählerausbau / Stillgelegte Leitungen

Werden WSW-Zähler nicht mehr benötigt, ist bei der WSW Netz GmbH ein "Auftrag auf Ausbau einer Messeinrichtung" (Download unter www.wsw-netz.de/Gas/) einzureichen. Die Zähler können auch zusammen mit dem ausgefüllten Auftrag bei der WSW, Abt. Installation Abrechnungsmesstechnik G/W Schützenstr. 34, Block A, Raum 030 zeitnah abgegeben werden. Am Ausbauplatz und am Zähler sind die Wechseldaten (Adresse, WSW-Zählernummer, Ausbaudatum und Ausbaustand) anzubringen.

Bleibt der Zählerplatz für einen späteren Wiedereinbau erhalten, ist nach dem Zählerausbau die Zählerverschraubung auszubauen und in die geschlossene Zählerarmatur ein Sicherheitsstopfen (System Viega) zu setzen. Die Zählerverschraubung ist vor Ort zu hinterlegen.

Außer Betrieb gesetzte, bzw. stillgelegte Gasleitungen sind dicht und druckfest abzustopfen (ggf. Sicherheitsstopfen, Verschraubungssicherungen). Geschlossene Absperrungen allein gelten nicht als dicht im Sinne der technischen Sicherheit.

Bei der Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen gelten die gleichen Prüf- und Beantragungskriterien, wie bei Neuanlagen.

7.4.1 Wiederinbetriebnahme von gesperrten Gasanlagen wegen Zahlungsrückständen (Inkassosperrung)

Bei einer Betriebsunterbrechung der Gasanlage wegen Zahlungsrückständen (Inkasso), wird der Gaszähler durch den Netzbetreiber ausgebaut und im Zählerlager der Netz GmbH verwahrt. Innerhalb von 8 Wochen nach Ausbau des Gaszählers kann durch ein zugelassenes Installationsunternehmen der Gaszähler bei der Netz GmbH ohne Zählerantrag für den Wiedereinbau abgeholt werden. Wird der Gaszähler nicht innerhalb der 8 Wochenfrist bei der Zählerabteilung für den Wiedereinbau abgerufen, wird der Gaszähler systemseitig bei der Netz GmbH ausgebaut.

Entsprechend dem Regelwerk G 600, kann die betroffene Gasanlage entsprechend den Kriterien der Gebrauchsfähigkeit in Betrieb genommen werden. Ist die Gasanlage nicht uneingeschränkt gebrauchsfähig, bzw. der Gaszähler systemseitig ausgebaut, ist diese durch das Installationsunternehmen zu dichten (0,0l/h Verlust) und entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen der G 600 zu

ertüchtigen. Der Gaszähler ist dann mit einem Gaszählerantrag neu zu beantragen.

Ist die Gasanlage für eine Wiederinbetriebnahme uneingeschränkt gebrauchsfähig, kann der Gaszähler für den Wiedereinbau unter Vorlage der ausgefüllten Fachbescheinigung, dem Prüfprotokoll (Druckprüfung) und einer Kopie des gültigen Installateurausweises bei der Zählermontage während der unten genannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Das Installationsunternehmen baut den Gaszähler ein und nimmt die Gasanlage in Alleinverantwortung wieder in Betrieb.

- Zählermontage, Abt. 12/113, Block A, Schützenstr. 34 in 42281 Wuppertal
- Öffnungszeiten für die Abholung von Inkassogaszählern sind werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

7.5. Hinweise zur Verarbeitung von Gas-Kunststoffrohren für die Inneninstallation

Seit der TRGI 2008 sind für die Inneninstallation speziell entwickelte Gas-Kunststoffrohrsysteme (Gas-Mehrschichtverbundrohr / PE-X) zugelassen.

Die Anweisungen und Verarbeitungsvorschriften des Rohrherstellers müssen unbedingt beachtet werden. Jeder Hersteller hat andere Verarbeitungsvorschriften, sowie andere Bemessungsdiagramme und -tabellen.

Das Gas-Kunststoffrohr darf nur mit den vom Hersteller dafür freigegebenen Werkzeugen (Rohrschneider und Kalibrier- und Entgratwerkzeugen, sowie Presswerkzeugen) verarbeitet werden.

Das Gas-Kunststoffrohr darf nur in Kombination mit einem Gasströmungswächter (GS) Typ K in direkt metallisch leitender Verbindung mit einer thermisch auslösenden Absperrereinrichtung TAE eingesetzt werden. Die Sicherheitseinrichtungen GS/TAE sind unmittelbar vor dem Gaszähler zu positionieren.

Für die Zählermontage in Gasanlagen mit Kunststoffleitungen sind die Sicherheitsbauteile (GS/TAE) durch Vorlage einer Kopie der dazugehörigen Zeugnisse nachzuweisen. Diese Kopien benötigen wir für unsere Unterlagen.

Alle Bauteile des Systems müssen nach dem Diagramm- oder Tabellenverfahren des Herstellers dimensioniert und abgeglichen werden, damit im Brand- oder Manipulationsfall die Funktion des Gasströmungswächters (GS) gewährleistet ist.

Die TAE soll bei einem Brandfall in der Nähe des GS, die Gaszufuhr stoppen.

Bei besonderen Brandschutzanforderungen im Objekt, ist der Einsatz von Gas-Kunststoffrohrsystemen nicht zugelassen.

Jeder Leitungsabgang muss mit einem entsprechend der Teil-Nennbelastung angepassten GS Typ K, wärmeleitend mit einer TAE verbunden, abgesichert werden

Entlang des Fließweges dürfen nicht mehrere GS des gleichen Nennwertes installiert werden. Bei der Montage ist die Einbaulage/Fließrichtung des GS zu beachten.

Für die Erdverlegung ist das Gas-Kunststoffrohrsystem der Inneninstallation nicht zugelassen. Bei Freiverlegung ist auf den UV-Schutz und mechanischen Schutz zu achten.

7.6. Aktive und passive Maßnahmen gegen Manipulation in der Gasversorgung

Die Forderungen der TRGI / DVGW-Regelwerk G 600 werden im Netzgebiet der WSW Netz GmbH wie folgt umgesetzt:

A) aktive Maßnahmen: Einsatz des Gasströmungswächters (GS)

- Gasströmungswächter (GS) müssen in jede Neuanlage und bei Wiederinbetriebnahmen von Gasanlagen die vorübergehend außer Betrieb gesetzt waren installiert werden (auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern!)
- Die WSW baut keine GS im Druckregler ein.
- Die WSW setzt gemäß DVGW-Regelwerk G 459 I jedoch GS in neuen Gashausanschlussleitungen im Straßenbereich ein (seit 01.07.2004). Dass ein GS in der Anschlussleitung installiert ist, ist an einem Hinweis an der Hauptabsperreinrichtung (HAE) im Haus zu erkennen.
Achtung: Ein schnelles Öffnen einer Absperreinrichtung in eine drucklose Gasinstallation kann den GS in der Hausanschlussleitung auslösen! Dieser GS öffnet nicht selbsttätig wieder. Zur Wiederinbetriebnahme ist die Hauptabspernung zu schließen und der Entstörungsdienst der WSW zu verständigen:
Tel: 0202/569-3100.
- Das Installationsunternehmen ist seit **dem 01.07.2004** für die Absicherung der ganzen Gasneuinstallation mit GS ab der Hauptabsperreinrichtung zuständig: Dies gilt auch für die Absicherung von Zählerschränken. Für evtl. Rückfragen zum Einbau von GS in Zählerschränken stehen unsere Revisoren gerne zur Verfügung.
- Der erste leistungsangepasste GS ist bei Neuanlagen direkt nach der Hauptabspernung im Haus, vor dem Druckregler, als Absicherung des Gesamtvolumenstromes der Gasinstallation zu installieren (vorzugsweise Typ K einbauen, da sonst zusätzlicher Rohrabgleich notwendig!).

- Nur bei mehreren Gaszählern im Haus ist zusätzlich direkt vor jedem Zähler ein weiterer GS, abgestimmt auf den Volumenstrom der Verbrauchsleitung zu installieren, wenn dieser einen anderen Leistungswert hat, als der GS an der Hauptabspernung.
- Bei Anlagenerweiterungen müssen GS nur für die neu erstellten Teile, wie oben beschrieben, installiert werden.
Eine Nachrüstung an in Betrieb befindlichen Gasanlagen ist vom Regelwerk nicht gefordert, kann aber in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen. Es besteht auch **Bestandschutz** bei Arbeiten wie zum Beispiel Wartungsarbeiten, Gebrauchsfähigkeitsprüfungen oder Austausch von Gasgeräten.
Sollten in der Gasanlage bereits Gasströmungswächter verbaut sein, müssen diese dem erweiterten Leistungsbedarf angepasst werden. Hier besteht kein Bestandschutz.

B) Zusätzliche passive Manipulationserschwerung

Für Gasneuanlagen und -erweiterungen gilt schon seit August 2000:

Passive Sicherungsmaßnahmen sind z.B. Sicherungsstopfen, Sicherungsschellen oder die Sicherung von Verschraubungen durch DVGW-zugelassene Gewinde-Dicht-Klebstoffe.

Sicherheitsstopfen oder –kappen sind gemäß DVGW Leitungsverschlüsse, die nur mit Sonderwerkzeugen zu öffnen sind.
Die WSW verwenden Stopfen und Kappen, sowie die dafür notwendigen Spezialwerkzeuge, vom System Fa. Viega. Diese sind für Installateure über den Großhandel zu beziehen.

Neue Netzanschlüsse werden durch die WSW immer mit einem Sicherheitsstopfen in der HAE versehen. Besitzt das Installationsunternehmen kein eigenes Werkzeug zum Entfernen dieses Stopfens, kann es sich das Sicherheitswerkzeug bei den Ansprechpartnern für Gasanlagen unter Punkt 2 ausleihen.

Die Installateure sichern auch bei einem Zählerausbau die gasführende Leitung, selbst wenn der Zählerplatz nicht allgemein zugänglich ist. Die Sicherheitsstopfen dürfen nicht mit Hanf eingesetzt werden! Vorzugsweise ist der Gewinde-Dichtfaden "55" der Fa. Loctite zu verwenden. Die Verbrauchsleitung wird mit einem normalen Stopfen verschlossen.

Die Verschraubungen an Zählern und Reglern werden bei Bedarf ausschließlich durch die WSW gesichert. Dabei kommt das Sicherungssystem der Fa. Schmieding zum Einsatz. Die Sonderwerkzeuge zum Öffnen der von den WSW angebrachten Schellen, und auch die Sicherungsschellen selber, sind für Installateure über den Großhandel erhältlich.

Auf keinen Fall dürfen durch den Installateur an Zähler- und Reglerverschraubungen andere Sicherungseinrichtungen angebracht werden, als die von der WSW verwendeten Modelle.

Bei Neuanlagen verlangen die WSW keine Prüfstützen in den Leitungen! Wenn durch den Installateur Prüfstützen vorgesehen werden, sind diese mit Sicherheitsstopfen auszurüsten. Vor Montage der Gaszählerleiste ist diese auf den Korrekten Einbau des Sicherheitsstopfens (System Viega) zu prüfen. Nicht in allen Gaszählerleistenmodellen von Viega ist der korrekte Einbau von Sicherheitsstopfen möglich.

Für Rückfragen bzgl. des Einsatzes von Gasströmungswächtern und passiven Manipulationserschwerungen stehen Ihnen die Revisoren gerne zur Verfügung.

7.7. Vorgehensweise bei der Sanierung von Gasanlagen

Durch WSW festgestellte Mängel werden dem Anschlussnehmer/Eigentümer mit einem Prüfprotoll bekannt gegeben. Die Anlage ist innerhalb von 4 Wochen nach Mängelfeststellung von einem bei den WSW zugelassenen Installationsunternehmen zu sanieren.

Bei Leckagen von mehr als 1 l/h ist nach der Sanierung eine Dichtheitsprüfung mit 150 mbar gemäß TRGI durchzuführen. **Die sanierten Anlagenteile müssen dicht zu sein. Eine Abdichtung der Anlage auf einen Wert kleiner 1,0 l/h zu bringen, ist unzulässig!**

Senden Sie uns bitte sofort nach der Sanierung die Fertigmeldung auf dem WSW-Prüfprotokoll als Nachweis der regelkonformen Arbeitsausführung (per Fax reicht aus). Sollten die Arbeiten nicht in der 4-Wochen-Frist zu erledigen sein, so bitten wir frühzeitig um Benachrichtigung! In begründeten Fällen kann durch die WSW eine Verlängerung der Frist um 2 Wochen eingeräumt werden. Da die Fertigmeldung durch den Installateur zum Kundenauftrag gehört, ist es unzulässig, diese bis zum Rechnungs-Zahlungseingang zurückzuhalten.

Wurde der Leitungsteil vor den Gaszählern mit einer Leckmenge von 1,0 l/h oder mehr bemängelt, muss dieser wie oben beschrieben gedichtet werden. Die nachfolgenden Leitungsteile hinter den Gaszählern brauchen nicht gedichtet zu werden, wenn sie unbeschränkt gebrauchsfähig sind (siehe nachfolgenden Absatz).

Bei Anlagenteilen, die mit einer Leckmenge von weniger als 1,0 l/h bemängelt wurden und keinen weiteren sicherheitsrelevanten Mangel aufweisen, kann der Kunde entscheiden, ob und inwieweit diese gedichtet werden sollen (Dichtheit gem. 5.6.4.2 TRGI oder nur Verringerung der Undichtheiten durch Armaturenerneuerung bzw. Teilabdichtung). Eine Beratung des Kunden durch Sie als Fachmann ist hier sinnvoll.

Ansprechpartner:

Abt. Installationstechnik, Schützenstr. 34, Block N, Raum 203:

Herr Klein: 0202/569-31 02

Fax: 0202/569-34 74

E-Mail: installateure-gw@wsw-online.de

7.8. Großzähleranlagen für die Gasversorgung

Gemäß NDAV ist die Liefergrenze Netz / Anschlussnehmer die erste Hauptabspernung.

Für die Gasversorgung kommen im Niederdruckbereich Großzähleranlagen zum Einsatz, wenn die geforderte Einzelleistung 450 kW überschreitet.

Die Planung der Anlagen und die sich daraus ergebende Größe des Hausanschlussraumes werden durch Revisoren der WSW festgelegt und der Aufbau der Anlage durch die WSW Netz GmbH durchgeführt.

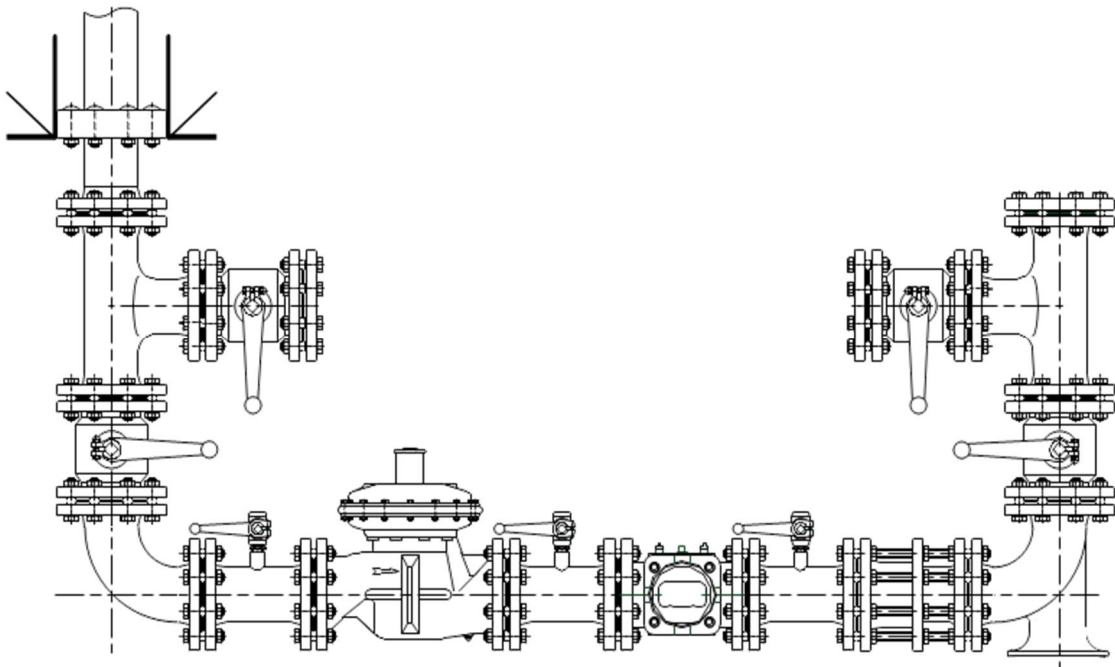
Die Raumhöhe und die Raumtiefe müssen mindestens 2,0 m betragen. Die Erstellung, sowie die Unterhaltung des Hausanschlussraumes obliegen dem Anschlussnehmer.

Der Anschlusspunkt für die folgende Hausinstallation befindet sich bei diesen Anlagen hinter dem Umgehungs-T-Stück nach dem Gaszähler.

Die durch die WSW montierten Umgangsschieber dürfen nicht für die hausseitige Installation benutzt werden.

Nachfolgend ist ein Anlagenbeispiel für eine Großzähleranlage dargestellt:

Anlagenbeispiel Großzähleranlage Gas:



Die realen Anlagenausführungen können beeinflusst werden:

- durch die Größe der Netzanschlussleitung
- durch die Werte des Gasdruckes und Volumenstromes
- durch die Raumgestaltung.
- durch die Baulängen der Gasdruckregler und Zähler